Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hattingen vom 21.10.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 09.10.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung – betreffend der Regelung des § 11 Abs. 5 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

I.

§ 10 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 10
Ausschüsse

(1) Außer den gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtausschüssen kann die Stadtverordnetenversammlung weitere Ausschüsse bilden und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

II.

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 11
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 21 Mitgliedern, davon aus 14 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz **1** GO NRW von der Stadtverordnetenversammlung bestellten Stadtverordneten. Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertreterinnen/Stellvertreter gewählt.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung und der Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

III.

§ 12 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Darüber hinaus entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bei Vergaben, wenn dem Vergabevorschlag eine freihändige Vergabe bzw. ein formelles Ausschreibungsverfahren nach UVgO, VOB/A 1. Abschnitt oder EU-Recht (VOB/A 2. Abschnitt,VgV) vorausgegangen ist.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert über Vergabeentscheidungen, die nachfolgende Beträge übersteigen:
nach VOB/A ab 100.000 € den Ausschuss für Bauen und Wohnen
nach UVgO oder VgV ab 50.000 € den Haupt- und Finanzausschuss

IV.

§ 17 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstands, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle gleichstellungsrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als gleichstellungsrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern und umgekehrt. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fächerübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von fachlichen Weisungen frei.

V.

§ 19 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S 1348) in der jeweils geltenden Fassung.

VI.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 21.10.2025

Glaser, Bürgermeister